

# Allgemeine Geschäftsbedingungen „AGB Datenservice“

für den Verkauf und die Lieferung von meteorologischen Daten  
(historische, aktuelle Messwerte und Prognosewerte) sowie  
von Wetterauskünften

## der UBIMET GmbH

### § 1

#### Allgemeines, Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen mit Kunden der UBIMET GmbH (nachfolgend: „UBIMET“), sofern nicht ausdrücklich die AGB „Unwetterzentrale“ für anwendbar erklärt werden. Die AGB gelten insbesondere für den Verkauf und die Lieferung meteorologischer Mess- und Prognosedaten sowie für die Erstellung individueller Prognosen oder Gutachten (nachfolgend gemeinsam: „Leistungen“). Die AGB gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen mit demselben Kunden, ohne dass UBIMET in jedem Einzelfall darauf verweisen muß.
  2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als UBIMET ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Diese Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn UBIMET in Kenntnis der AGB des Kunden die Leistungen vorbehaltlos erbringt.
  3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Derartige individuelle Vereinbarungen bedürfen zwingend eines schriftlichen Vertrags bzw. einer schriftlichen Bestätigung durch UBIMET.
  4. Änderungen der AGB werden Kunden, mit denen UBIMET in laufender Geschäftsbeziehung steht, per E-Mail oder in sonstiger schriftlicher Form bekannt gegeben. Die Änderungen treten einen Monat nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Innerhalb dieser Monatsfrist haben die Kunden das Recht, den Änderungen der AGB schriftlich zu widersprechen, andernfalls die bekannt gegebenen Änderungen als Vertragsbestandteil gelten.
2. UBIMET übernimmt demzufolge keine wie immer geartete Haftung gegenüber dem Kunden bzw. mit diesem verbundenen dritten Parteien im Zusammenhang mit der allfälligen Nichtübereinstimmung von meteorologischen Daten mit der tatsächlich eintretenden bzw. in der Vergangenheit eingetretenen Wetterlage.
3. UBIMET bezieht meteorologische Informationen auch von Drittanbietern. Erhält UBIMET aus von UBIMET nicht zu vertretenden Gründen die Leistungen dieser Drittanbieter nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig, so ist UBIMET berechtigt, diese Informationen, soweit das möglich ist, anderweitig, z.B. im Falle der Nichtbelieferung mit Stationswerten diese Werte von anderen, nächstgelegenen Wetterstationen zu beziehen und/oder auf den Standort der Wetterstation berechnete Werte zu übermitteln. Dies gilt auch, wenn von UBIMET betriebene Wetterstationen ausfallen sollten. Ist eine Ersatzbeschaffung nicht möglich, ist UBIMET berechtigt, ihre Leistungen (bei einer auftragsbezogen kurzfristigen Nichtverfügbarkeit von Daten) um die Dauer der Behinderung hinaus zu schieben oder, insbesondere bei einer zu erwartenden dauerhaften Nichtverfügbarkeit von Daten, wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Gleiches gilt, wenn die Leistung von UBIMET aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund der Störung von Übertragungswegen außerhalb ihrer Systemgrenzen (insbesondere des Internets oder Telekommunikationsnetzen) nicht erbracht werden kann. UBIMET wird den Kunden bei dauerhafter Nichtverfügbarkeit von Daten umgehend auf elektronischem oder sonstigem schriftlichem Wege informieren.

### § 2

#### Abschluss von Verträgen

1. Angebote von UBIMET sind freibleibend und unverbindlich, soweit nicht anders ausgewiesen. Dies gilt auch, wenn dem Kunden Beschreibungen, technische Dokumentationen (z. B. Berechnungen, Kalkulationen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen worden sind.
2. Die Bestellung der Leistungen durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot, sofern sich aus der Bestellung oder den sonstigen Vereinbarungen nichts anderes ergibt.
3. UBIMET ist berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von vier Kalenderwochen nach seinem Zugang anzunehmen. Erfolgt die Annahme nach Ablauf der Frist und sieht sich der Kunde deshalb nicht mehr an sein Angebot gebunden, so hat er dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen; ansonsten gilt der Vertrag als geschlossen.
4. Die Annahme erfolgt durch schriftliche Auftragsbestätigung von UBIMET. Unerhebliche Änderungen z.B. technischer oder optischer Art bleiben vorbehalten und begründen keine Abweichung von der Bestellung bzw. dem vereinbarten Leistungsinhalt.

### § 3

#### Leistungsbeschreibung/Haftungsausschluß Meteorologische Daten/Lieferfähigkeitsvorbehalt

1. UBIMET erbringt ihre Leistungen nach den anerkannten Regeln der meteorologischen Wissenschaft und Technik. Aufgrund der Vielzahl der das Wetter beeinflussenden Faktoren kann die tatsächliche Wetterlage aber nicht in jedem Fall verlässlich vorhergesagt werden. Ebenso wenig ist es nicht immer möglich, im Nachhinein die Wetterlage genauestens nachzuvollziehen. Vielmehr stellen die Leistungen von UBIMET Prognosen dar, die sich auf die Erfahrung mit gewissen

### § 4

#### Lieferung, Bereitstellung

1. Die Lieferung von Leistungen erfolgt elektronisch und im Wege des Abrufs durch den Kunden bei UBIMET, sofern nicht eine andere Lieferung vereinbart wurde. UBIMET ist nicht zur Überprüfung des Dateneingangs bei dem Kunden verpflichtet und leistet diesbezüglich keine wie immer geartete Gewähr. In diesem Zusammenhang ist die Geltendmachung eines allfälligen Schadenersatzanspruches durch den Kunden ausgeschlossen.
2. In Entsprechung des Standes der Technik übernimmt UBIMET keine Gewähr für die ununterbrochene Verfügbarkeit von Daten. Eine Haftung von UBIMET für technisch bedingte Ausfälle, Unterbrechungen, fehlende oder fehlerhafte Datenübertragungen oder sonstige Probleme in diesem Zusammenhang sowie deren Folgen ist ausgeschlossen, soweit sie nicht durch UBIMET vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden.
3. Geplante Wartungsarbeiten werden von UBIMET in üblicherweise nutzungsarmen Zeiträumen vorgenommen und dem Kunden in geeigneter Form, zumindest auf elektronischem Weg, mitgeteilt, sofern hierdurch die Verfügbarkeit der Leistungen beeinflusst werden sollte.

### § 5

#### Nutzungsrechte

1. UBIMET überträgt dem Kunden das nicht ausschließliche, zeitlich auf die Vertragslaufzeit, örtlich auf das Vertragsgebiet und sachlich auf den Vertragszweck beschränkte Recht zur Nutzung der erbrachten Leistungen. Eine darüber hinausgehende Nutzung, insbesondere eine Übertragung der eingeräumten Nutzungsrechte an Dritte, eine Veränderung, Bearbeitung und/oder Veröffentlichung oder Weitergabe, ganz oder in Teilen, ist ohne schriftliche Zustimmung der UBIMET nicht gestattet. Davon abweichend ist eine Weitergabe der Daten an Dritte und/oder eine Veröffentlichung der Daten ausnahmsweise ohne

schriftliche Zustimmung der UBIMET gestattet, sofern und soweit der Kunde hiezu gesetzlich verpflichtet ist. Das Recht zur Archivierung von Daten über die Dauer von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Lieferung hinaus ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der Kunde zur Archivierung gesetzlich verpflichtet wäre.

2. Verletzt der Kunde die ihm übertragenen Nutzungsrechte, steht UBIMET ein Recht zur außerordentlichen, gegebenenfalls fristlosen Kündigung des Vertrages zu. Ferner ist UBIMET vereinbarungsgemäß berechtigt, hinsichtlich jedes einzelnen Falls der Verletzung einen pauschalierten Schadenersatzanspruch in Höhe von bis zu EUR 10.000,- (in Worten: zehntausend) geltend zu machen. Dem Kunden steht der Nachweis, unter Tragung der diesbezüglichen Beweislast, frei, dass durch die jeweilige Überschreitung der Nutzungsrechte überhaupt kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. UBIMET behält sich die gerichtliche oder außergerichtliche Geltendmachung bei Vorliegen eines höheren Schadens, unabhängig von und gegebenenfalls neben der Geltendmachung des pauschalierten Schadenersatzanspruches, vor.
3. Bei begründetem Verdacht auf eine Verletzung der dem Kunden übertragenen Nutzungsrechte durch Dritte verpflichtet sich der Kunde, UBIMET in angemessenem Umfang – insbesondere durch Erteilung von Auskünften und/oder Überlassung entsprechender Unterlagen – bei der Aufklärung und Verfolgung des Verdachtsfalles zu unterstützen.
4. UBIMET behält sich auch bei Vorliegen von Urheberrechtsverletzungen, insbesondere nach dem UWG i.d.j.g.F, die gerichtliche Geltendmachung wie auch allfällige Anzeige an die sachlich und örtlich zuständigen Strafverfolgungsbehörden vor.

## § 6

### Mängelansprüche/Gewährleistung/Haftung

1. Für die Rechte des Kunden bei Mängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. Grundlage der Gewährleistung/Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Leistungen getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Leistungen gelten die dem Kunden überlassenen Produktbeschreibungen sowie die in diesen AGB enthaltenen Leistungsbeschreibungen, insbesondere § 3.
2. Für den auftragsgegenständlichen Verkauf und/oder die Lieferung von meteorologischen Mess- und Prognosedaten kommt § 377 UGB i.d.j.g.F. zur Anwendung. Die auftragsgegenständlichen Leistungen sind nach erfolgtem Verkauf/erfolgter Lieferung durch den Kunden zu untersuchen. Festgestellte bzw. leicht oder bei entsprechender Aufmerksamkeit feststellbare Mängel sind unverzüglich nach Leistungserbringung gegenüber UBIMET schriftlich zu rügen. Die auftragsbezogene Leistung gilt als ordnungsgemäß erbracht, wenn der Kunde nicht innerhalb von 8 Tagen nach Leistungserbringung allfällige Mängel schriftlich gerügt hat. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen, sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln sind diesfalls mangels fristgerechter schriftlicher Rüge ausgeschlossen.
3. Aus dem Titel der Gewährleistung hat der Kunde bei behebbaren Mängeln lediglich Anspruch auf Verbesserung oder Nachtrag des Fehlenden, wenn die Mängel bei der Leistungserbringung von UBIMET zu vertreten sind.
4. Für alle gegen UBIMET gerichteten Ansprüche auf kausalen Schadenersatz wegen zu vertretenen Pflichtverletzung, gleich aus welchem inländischen oder ausländischen Rechtsgrund, haftet UBIMET nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist vereinbarungsgemäß ausgeschlossen.

## § 7

### Preise und Zahlungsbedingungen

1. UBIMET erbringt ihre Lieferungen und Leistungen gegen Entgelt, dessen Höhe dem Angebot zu entnehmen ist. Sofern nicht anders ausgewiesen, verstehen sich sämtliche Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. UBIMET behält sich das Recht vor, ihre Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen eintreten. Diese Preisänderungen werden dem

Kunden nach Wirksamwerden auf elektronischem Wege mitgeteilt bzw. wird der Kunde diesbezüglich unter Verweis auf die jeweilige Internetadresse informiert.

3. Die vereinbarte Vergütung wird, soweit nicht eine Vorleistung des Kunden vereinbart wurde, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung ohne Abzug zur Zahlung fällig.
4. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, so ist UBIMET berechtigt, vorbehaltlich der separaten Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens, Zinsen in Höhe von 12 % per anno des in Verzug befindlichen Betrages in Rechnung zu stellen. Der Kunde bzw. Leistungsbezieher verpflichtet sich für den Fall des Verzuges die der UBIMET entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen.
5. Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als der jeweilige Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder von UBIMET schriftlich anerkannt wurde.
6. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtleistung, der Geltendmachung von Schadenersatz- oder Gewährleistungsansprüchen zurückzuhalten.

## § 8

### Kündigung

1. Verträge über eine fortlaufende bzw. wiederkehrende Lieferung von Leistungen können mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde bzw. es sich um eine einmalige Datenlieferung handelt.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt hievon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
  - a) eine Partei gegen wesentliche Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstößt,
  - b) über das Vermögen einer Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder der Insolvenzantrag mangels Masse abgelehnt oder das gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet wird oder
  - c) eine Partei ihre Geschäftstätigkeit endgültig einstellt.
3. Sofern der Vertrag von UBIMET aus einem vom Kunden zu vertretenden Grunde außerordentlich gekündigt wird, erfolgt keine anteilige Erstattung der bereits gezahlten Vergütung.

## § 9

### Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand und Sonstiges

1. Es gilt das Recht der Republik Österreich unter Ausschluß des UN-Kaufrechtes und allfälliger Verweisungsnormen des Österreichischen Internationalen Privatrechts-Gesetzes auf andere Rechtsordnungen.
2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz der UBIMET in Wien. Dies gilt nicht für das Mahnverfahren.
3. Forderungen gegen die UBIMET dürfen außer mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der UBIMET nicht abgetreten werden.
4. UBIMET verwendet die vom Kunden im Zuge der Auftragsabwicklung mitgeteilten Daten gemäß den Bestimmungen des österreichischen Datenschutzgesetzes i.d.j.g.F.
5. Sollten einzelne Teile eines Vertrages oder dieser AGB nichtig, unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt und sind so auszulegen bzw. zu ergänzen, dass der beabsichtigte Zweck in rechtlich zulässiger Weise, nach dem Willen der Vertragsparteien, möglichst genau erreicht wird.

Stand: Mai 2009